Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Allgemeines bauaufsichtliche Prüfzeugnis
Nr. P-SAC-02 III-635

Brandwandersatzwand

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen in Brettsperrholzbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus 2 x 18 mm Gipskarten-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse REI 60-M und REI 90-M gemäß DIN EN 13501-2: 2010-02 bei einer Brandbeanspruchung von der beplankten Seite

Gültig bis 28. Februar 2019

Allgemeines bauaufsichtliche Prüfzeugnis
Nr. P-SAC-02 III-635

Brandwandersatzwand

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen in Brettsperrholzbauweise
mit einer einseitigen Beplankung aus 2 x 18 mm Gipskarten-Feuerschutzplatten
der Feuerwiderstandsklasse REI 60-M und REI 90-M gemäß DIN EN 13501-2: 2010-02
bei einer Brandbeanspruchung von der beplankten Seite

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.
Heinz-Fangman-Str. 2
D-42287 Wuppertal
0202/769 7273-3 Fax
www.brettschichtholz.de
info@brettschichtholz.de

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. durch die MFPA Leipzig GmbH erteilt. Eine Anwendung des Prüfzeugnisses darf nach Maßgabe der MFPA Leipzig GmbH nur vollständig wiedergegen werden. Es ist nur Mitgliedern der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. oder Firmen und Organisationen, denen die Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. die Nutzung eingeräumt hat, erlaubt, dieses Prüfzeugnis zu verwenden. Zuwiderhandlungen werden von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. rechtlich verfolgt.

MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz
Dr.-Ing. Peter Nause

Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen
Dipl.-Ing. S. Hauswaldt
Telefon +49 (0) 341 - 6582-136
hauswaldt@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Nr. P-SAC-02 III-635

vom 03. März 2014
1. Ausfertigung

Gegenstand:	Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen in Brettsperrholzbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus 2 x 18 mm Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse REI 60-M und REI 90-M gemäß DIN EN 13501-2: 2010-02 bei einer Brandbeanspruchung von der beplankten Seite
entsprechend:	BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/2 – Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
Antragsteller:	**Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.** Heinz-Fangman-Str. 2 D-42287 Wuppertal
Geltungsdauer bis:	28. Februar 2019
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 2 Anlagen.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dieser Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.
Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktengesetz (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-0
Fax: +49 (0) 341 - 6582-135

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4. Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderungen sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion in Brettsperrholzbauweise mit mechanischer Beanspruchbarkeit (Stoßbeanspruchung), die als Bauart bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklassen REI 60-M sowie REI 90-M nach DIN EN 13501-2 gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/2 angehört.

1.1.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit mechanischer Beanspruchbarkeit (Stoßbeanspruchung) besteht im Wesentlichen aus einer Brettsperrholz-Wandkonstruktion entsprechend Abschnitt 4.2.1 und einer einseitigen Beplankung aus 2 x 18 mm Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechend dem Abschnitt 4.2.2 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die die Wandkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der Feuerwiderstandsklasse REI 60 bzw. REI 90 angehören. Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite jedoch nur mit Wandhöhen ≤ 3280 mm hergestellt werden.

1.2.2 Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung der Brandschutzbekleidung nicht beeinträchtigt. Die Anordnung zusätzlicher Bekleidungen mindestens der Baustoffklasse A 1 (ausgenommen Stahlblechbekleidungen) z.B. Putz oder Verblendung ist erlaubt. Bei Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.

1.2.3 Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

1.2.4 Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

1.2.5 Sofern keine weiteren Nachweise erfolgen, dürfen nur die in Abschnitt 4.2.3 erläuterten Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen, Leitungen, sw. in die raumabschließende Wandkonstruktion eingebaut werden.

1.2.6 Sofern weitergehende, beispielsweise den Schallschutz oder Wärmeschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.7 Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht.

1.2.8 Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen, der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt	Dicke (Nennmaß) [mm]	Mindest-nennrohdichte [kg/m³]	Baustoffklassifizierung (bauaufsichtliche Benennung)
Tragkonstruktion			
Brettsperrholzelemente (Beschreibung siehe Abschnitt 4.2.1)	min. 80	Nadelholz ≥ 430	normalentflammbar
Beplankung / Bekleidung			
Gipskarton-Feuerschutzplatte gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520	≥ 2 x 18	≥ 800	nichtbrennbar
Vorkomprimiertes selbstklebendes Dichtungsband	---	---	schwerentflammbar

2.1.1 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten PB 3.2/13-210-1Ä vom 05. September 2013 und PB 3.2/12-119-1 vom 16. Mai 2013 der MFPA Leipzig GmbH.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Einbauanleitung

Die Bauart ist gemäß den Angaben/Anforderungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis herzustellen.

2.2.1 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung der Holzbauteile und Gipsplatten sind vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung zu schützen. Die Anweisungen der Hersteller hinsichtlich Verpackung, Transport und Lagerung sind zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung der für die Bauart zusammengehörigen Systembestandteile

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede tragende, raumabschließende Wandkonstruktion ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für die

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

jeweilige Wandkonstruktion relevanten Teile enthält unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie die folgenden Angaben enthalten muss:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion
- Angaben für den Einbau der Wandkonstruktion (z.B. angrenzende Wände, Ausführung der Befestigungen),
- Die oben genannten Ausführungen in Verbindung mit der konstruktiven Ausführung hinsichtlich des Einbaus müssen zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

(2) Der Unternehmer, der die Wandkonstruktion in Brettsperrholzbauweise herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Wand mit den entsprechenden Anschlüssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen nur von Firmen erstellt und eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen, gesorgt wird.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau

Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit mechanischer Beanspruchbarkeit (Stoßbeanspruchung) muss aus Brettsperrholzelementen mit einer einseitig zweilagigen Beplankung aus 2 x 18 mm Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520 bestehen. Sie ist in ihrer Bauart entsprechend der in Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

aufgeführten Konstruktionsvariante auszuführen. Dabei sind jeweils die in den nachfolgenden Abschnitten angegebenen Parameter einzuhalten.

Die tragenden, raumabschließenden Wände mit mechanischer Beanspruchbarkeit unter Verwendung einer Brettsperrholzkonstruktion sowie Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520 als innere und als äußere Lage müssen die in der Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte aufweisen.

Grundlage für die Bemessung von Holzbauteilen und deren Anschlüsse sowie Verbindungen ist die DIN EN 1995-1-1 sowie DIN EN 1995-1-2.

4.2.1 Tragkonstruktion / Brettsperrholz-Ständerwerk

Die Tragkonstruktion aus flächigen Holzbauteilen muss aus Nadelholz der Klasse C16 nach EN 338 oder höher gefertigt sein. Die Oberfläche des Bauteils ist eben.

Vier oder mehr mindestens 20 mm dicke Brettlagen sind zu einem Element miteinander verklebt. Benachbarte Lagen sind unter einem Winkel von 90 Grad miteinander verklebt. Bis zu drei benachbarte Lagen können faserparallel verklebt sein. Die Anordnung der Lagen muss symmetrisch sein. Wenn zwei parallel verlaufende Mittellagen gemeinsam als eine 40 mm dicke Brettlage betrachtet werden, folgt dementsprechend als Mindestforderung ein nur dreilagiger symmetrischer Aufbau mit einer Gesamtdicke von mindestens 80 mm wie in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Brettsperrholzelement dreilagig

MFPA Leipzig GmbH III
SAC 02
NB 0800

In die Einzelbretter dürfen in Faserrichtung Nuten von ca. 2,5 mm Dicke eingesägt werden. Der Abstand der Nuten vom Rand und untereinander muss zwischen 40 und 80 mm betragen. Die verbleibende Restdicke jeder Brettlage im Bereich der Nuten beträgt zwischen 4 und 7 mm. Größere Ausfräsungen oder Einschnitte sind nicht zulässig.

Die Bretter einer Lage dürfen durch Keilzinkverbindungen nach DIN EN 14080 in Längsrichtung verbunden werden. Stumpfstöße in Längsrichtung sind hingegen nicht zulässig. Die einzelnen Bretter einer Lage können an ihren Schmalseiten verklebt werden.

Für die Verklebung der Brettlagen, für die Keilzinkungen zwischen den Elementen oder innerhalb einer Lage ist ein Klebstoff "Typ I" nach EN 301 zu verwenden, der die

Anforderungen nach EN 302-1 bis 302-4 erfüllt. Alternativ ist ein PU-Klebstoff Typ I nach EN 15425, der die Anforderungen nach EN 14080:2005 - Anhang C erfüllt, zu verwenden.

Elemente dürfen nur durch einen Stufenfalzes oder die Fugenausbildung mit Koppelbrett verbunden werden.

- Der Stufenfalz ist symmetrisch auszuführen. Die Überschneidung der beiden Elemente muss mindestens 50 mm betragen. Es werden 80 mm lange Schrauben mit einem Durchmesser von 6 mm im Abstand von maximal 200 mm mittig in den Stufenfalz eingeschraubt.
- Als Koppelbrett wird Furnierschichtholz verwendet. Der Falz ist halb so tief wie die zu verbindenden Elemente auszuführen und mindestens 90 mm in jedem Element breit. Das Koppelbrett muss mindestens 33 mm dick und 180 mm breit sein. Es werden 80 mm lange Schrauben mit einem Durchmesser von 6 mm im Abstand von maximal 200 mm untereinander und mit einem Mindestabstand von 30 mm zu Koppelbrettrand und Stoßfuge in das Koppelbrett eingeschraubt.

Im Bereich der Stoßfugen muss ein selbstklebendes vorkomprimiertes Fugendichtungsband angeordnet werden.

Die mechanische Belastung darf nur in die Faserrichtung der äußeren Lagen erfolgen. Für die Berechnung der Tragfähigkeit im Brandfall dürfen nur diejenigen Lagen in Rechnung gestellt werden, deren Faserrichtung parallel zu den Spannungen aus externen Lasten verläuft. Die Spannung dieser Lagen ist auf

$\sigma_{c,0,d,R90} \leq 2{,}5\ {}^{N}/_{mm^2}$ für REI-M 90 bzw.

$\sigma_{c,0,d,R60} \leq 3{,}0\ {}^{N}/_{mm^2}$ für REI-M 60

zu begrenzen. Auch die tragende Wirkung der Bekleidung darf rechnerisch nicht angesetzt werden.

Beispiel: Das in Abbildung 1 skizzierte dreilagige Brettsperrholzelement darf maximal einer mechanischen Belastung von 2 x 20 mm x 2,5 N/mm² = 100 kN/m ausgesetzt sein, um mit der entsprechenden Bekleidung in die Feuerwiderstandsklasse REI-M 90 eingeordnet werden zu können.

4.2.2 Bekleidung / Beplankung der Wandkonstruktion

Die einseitig zweilagige Bekleidung der Wandkonstruktion muss in ihrem Aufbau den Vorgaben in Anlage 1 entsprechen. Die Bekleidung muss über ihre gesamte Fläche einen geschlossenen Aufbau besitzen und muss zweilagig ausgeführt werden.

Die Bekleidung der Tragkonstruktion muss einseitig in Ihrem Aufbau aus mindestens

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

- 18 mm Gipskarton-Feuerschutzplatte gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520 (innere Lage) und
- 18 mm Gipskarton-Feuerschutzplatte gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520 (äußere Lage)

bestehen.

Die Befestigung der inneren Lage Gipskarton-Feuerschutzplatte (Platte in Unterkonstruktion) und der äußeren Lage Gipskarton-Feuerschutzplatte (Platte äußere Lage durch Platte innere Lage in Unterkonstruktion) muss mit Befestigungsmitteln entsprechend der Tabelle A2 der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erfolgen. Die Befestigung der Bekleidung auf der Tragkonstruktion muss nach statischen und konstruktiven Erfordernissen, unter Einhaltung der Randbedingungen nach DIN EN 1995-1-1, den Vorgaben des Herstellers sowie den dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die Stoßfugen der 1. Lage (innere Lage) der Bekleidung sowie die sichtbaren Teile der Befestigungsmittel sind mit Fugenspachtel zu verfüllen, die 2. Lage (äußere Lage) sowie die sichtbaren Teile der Befestigungsmittel sind mit Fugenspachtel vollständig zu verspachteln. Zusätzlich sind in die Fugen der äußeren Plattenlage Fugendeckstreifen einzulegen.

Die Fugen der Gipskarton-Feuerschutzplatten dürfen gemäß Herstellervorgaben als stumpfer / dichter Plattenstoß (Fugenbreite ≤ 1 mm) hergestellt werden. Fugen von Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen nach DIN EN 15283-2 oder unter Einhaltung der Herstellerangaben ausgeführt werden.

4.2.3 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse an klassifizierte Massivbauteile bzw. an angrenzende Holzbauteile müssen gemäß DIN EN 1995-1-2 ausgeführt werden.

4.2.4 Installationen

Der Einbau einer bis zu 27 mm tief in das Holz ausgefräste Hohlwanddose mit einem Durchmesser von bis zu 110 mm sowie ein maximal 27 mm breiter und tiefer Kabelkanal in Faserrichtung der oberen Lage sind in jedem Element zulässig.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanische Beschädigung, Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien, den

Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

(1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 und § 22 der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 21. März 2013 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1 Ausgabe 2013/2 erteilt.

(2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Str. 2 b, 04319 Leipzig einzulegen.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf die beschriebenen Prüfgegenstände und nicht auf die Grundgesamtheit.

Leipzig, den 03. März 2014

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Ing. L. Weiße
Prüfstellenleiter

Anlage 1: Muster für Übereinstimmungserklärung

Anlage 2: Schematischer Aufbau der Wandkonstruktion

Normen und Richtlinien

DIN EN 301:301	Klebstoffe, Phenoplaste und Aminoplaste, für tragende Holzbauteile - Klassifizierung und Leistungsanforderungen (2013-12)
DIN EN 302-1	Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren - Teil 1: Bestimmung der Längszugscherfestigkeit (2013-06)
DIN EN 302-2	Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren - Teil 2: Bestimmung der Delaminierungsbeständigkeit (2013-06)
DIN EN 302-3	Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren - Teil 3: Bestimmung des Einflusses von Säureschädigung der Holzfasern durch Temperatur- und Feuchtezyklen auf die Querzugfestigkeit (2013-06)
DIN EN 302-4	Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren - Teil 4: Bestimmung des Einflusses von Holzschwindung auf die Scherfestigkeit (2013-06)
DIN EN 338	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen (2010-02)
DIN EN 1995-1-1	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten- Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau (2010-12)
DIN EN 1995-1-2	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten- Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (2010-12)
DIN EN 520	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (2009-12)
DIN EN 15283-2	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten (2009-12)
DIN EN 13501-2	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen (2010-02)
DIN EN 1363-1	Feuerwiderstandsprüfungen Teil 1: Allgemeine Anforderungen (1999-10)
DIN EN 1363-2	Feuerwiderstandsprüfungen Teil 2: Alternative und ergänzende Verfahren (1999-10)
DIN EN 1365-1	Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile Teil 1: Wände (1999-10)
DIN EN 13963	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (2005-08)
DIN EN 14080	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen (2005-09)
DIN EN 15425	Klebstoffe - Einkomponenten-Klebstoffe auf Polyurethanbasis für tragende Holzbauteile - Klassifizierung und Leistungsanforderungen (2008-06)

Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/2

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Brettsperrholzbauweise hergestellt hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse „REI 90-M"

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Brettsperrholzbauweise entsprechend Abschnitt 4.2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P - SAC 02/III - 635 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P - SAC 02/III - 635 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 03. März 2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Tabelle A1: Schematischer Aufbau der Wandkonstruktion aus massiven plattenförmigen Holzbauelementen mit einseitiger Bekleidung aus zweilagigen Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN18180 bzw. Gipsplatten Typ DF gemäß EN520 *mit feuerbeständigen Eigenschaften und mechanischer Beanspruchbarkeit (REI 60-M und REI 90-M).*

Konstruktion	***Mind. 3lagiges[1)] Brettsperrholzelement***	***GKF***	***GKF***	***Feuerwider-standsklasse***
	d1 in mm	***d2 in mm***	***d3 in mm***	
	≥ 80	*18*	*18*	*REI 60-M REI 90-M*

[1)] Ausführungen zur Anordnung, Anzahl und Dimensionen der Brettlagen siehe Abschnitt 4.2.1

Tabelle A2: Befestigung der Bekleidung

Beplankung	**Befestigungsmittel**	**Abstand Befestigungsmittel**	
		Klammer-abstand untereinander	**Klammerabstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge**
1. Lage (innen)			
18 mm GKF (gemäß DIN18180 bzw. DF nach DIN EN 520)	Klammer ≥ Ø 1,53 x 45 mm Rückenbreite b ≥ 11,25 mm	≤ 200 mm	≤ 50mm
2. Lage (außen)			
18 mm GKF (gemäß DIN18180 bzw. DF nach DIN EN 520)	Klammer ≥ Ø 1,53 x 64 mm Rückenbreite b ≥ 11,25 mm	≤ 80 mm	≤ 50 mm

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.
Heinz-Fangman-Str. 2
D-42287 Wuppertal
0202/769 7273-3 Fax
www.brettschichtholz.de
info@brettschichtholz.de